

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung

Name des Schülers/der Schülerin: Klasse:

Bestätigung

Firma:

Anschrift:

Tel./FAX:

Verantwortliche(r) in der Firma laut § 44a SchUG:

erklärt sich bereit im Rahmen der **Schulveranstaltung**

„Individuellen Berufsorientierung - § 13b SchUG“

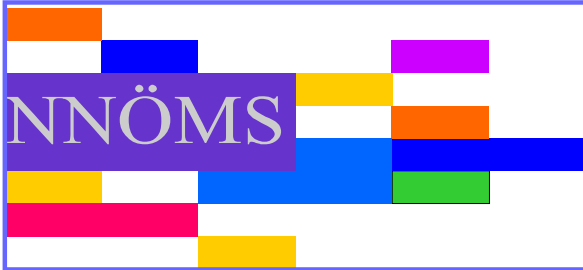
den/die oben genannte(n) Schüler/Schülerin in ihrem Betrieb aufzunehmen und
diesem/dieser Einblick in folgenden Beruf
zu geben.

Termin:

Mit den Richtlinien auf dem Informationsblatt bin ich einverstanden.

.....
Datum

.....
Unterschrift



NEUE NIEDERÖSTERREICHISCHE MITTELSCHULE GERASDORF

Bahnstraße 26, 2201 Gerasdorf
Tel.: 02246/2270, Fax: 02246/22705
E-Mail: hs.gerasdorf@noeschule.at

Informationsblatt

für Schüler, Eltern und Betriebe zur Individuellen Berufsorientierung

SchUG § 13b – Individuelle Berufs(bildungs)orientierung

(1) SchülerInnen kann auf Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften wie zB jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

(4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag des Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.“

Bei der Durchführung ist besonders zu beachten:

- Der Schüler/die Schülerin befindet sich in **keinem Arbeitsverhältnis**.
- Sofern die Durchführung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig, d.h. eine Beschäftigung ist zwar möglich, aber es darf dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (zB Lehrlings) kommen.
- Der Schüler/die Schülerin darf einfache und ungefährliche Tätigkeiten ausführen, einfache Teilaufgaben unter Aufsicht und Anleitung selbständig lösen und leichte Handgriffe durchführen.
- Zu Botengängen dürfen Schüler nicht verwendet werden.
- Das Mitfahren in Firmenautos ist im unbedingt notwendigen Ausmaß gestattet.
- Der Schüler/die Schülerin hat keinen Anspruch auf Entgelt.
- Auf die körperliche Belastbarkeit des Schülers/der Schülerin ist Bedacht zu nehmen.